

**SATZUNG**  
**des Hamburger Ausdauer-Sportverein**  
**Eintracht von 2009 e.V.**

*in der Fassung vom 22.11.2009*  
*zuletzt geändert am 10.12.2010*

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 22.11.2009 gegründete Verein führt den Namen Hamburger Ausdauer-Sportverein Eintracht von 2009 e.V., abgekürzt ASV Eintracht Hamburg 09 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 20599 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Ausdauersports wie z.B. Laufen, Radfahren und Schwimmen, um den Vereinsmitgliedern die aktive Ausübung des Ausdauersports zu ermöglichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges sportliches Training und die gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

- (6) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium.

### **§ 3**

#### **Vereinsfarben und Vereinswappen**

- (1) Die Vereinsfarben sind blau, schwarz, weiß.
- (2) Das Vereinswappen ist ein schwarzer Ring mit weißem Rand auf dem in weißer Schrift der Vereinsname erscheint. Das Innere des Rings ist mit einem viergeteilten, von einem schwarzen Kreuz getrennten, blau/weißen Kreis gefüllt. In der Mitte des Kreises erscheinen zwei weiße Löwen, die gemeinsam in ihrer Mitte das Hamburger Wappen halten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinswappens.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein Sport treiben und sonst ihren Freizeitinteressen nachgehen.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind, ohne jedoch die Berechtigung zu haben am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Das Präsidium entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.
- (5) Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Ihr schriftlicher Aufnahmeantrag soll von einem dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehörenden Mitglied befürwortet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Präsidium einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages wird die Vereinsatzung anerkannt.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu leisten. Art und Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Präsidium festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und quartalsmäßig zum Anfang eines jeden Quartals im Voraus fällig.
- (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
- (2) Alle Vereinsmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; natürliche Personen müssen hierzu das 18.

Lebensjahr vollendet haben und sind sodann auch wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner Möglichkeiten alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied hat die Anordnung der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
- (5) Bei der Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Sportveranstaltungen besteht für jedes Vereinsmitglied grundsätzlich die Verpflichtung, die offizielle Vereinskleidung zu tragen.
- (6) Jedes Mitglied darf den Ausdauersport in einem anderen Verein wettkampfmäßig nur ausüben, wenn das Präsidium hierzu die schriftliche Zustimmung erklärt. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Sportverein eine solche Funktion nur mit schriftlicher Zustimmung des Präsidiums ausüben.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b) durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere bei rückständigen Beträgen oder Schädigung des Ansehens des Vereins. In diesem Fall hat das Präsidium das betroffene Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Präsidium einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder E-Mail einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - Bericht des Präsidiums und Kassenbericht,
  - Entlastung des Präsidiums,
  - Wahlen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht ausdrücklich andere Mehrheiten festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten; das Präsidium ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden, wenn es das

Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.
- (3) Das Präsidium wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Das Präsidium hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Das Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten als 2 Stimmen.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 14**

#### **Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden

Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sport-Bund e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierfür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt das Präsidium im Sinne des § 26 BGB, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder sonstigen öffentlichen Stellen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht, dem Finanzamt oder sonstigen öffentlichen Stellen gefordert werden und im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung im Übrigen stehen. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung, eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungslücke evident wird.

**Hamburg, 10.12.2010**